



Veröffentlichungspflicht Beiträge – Nr. 4/2024

19. April 2024

Mit dem Gesetz vom 04. August 2017, Nr. 124 sind Unternehmen seit 2018 verpflichtet worden, erhaltene Beiträge und Förderungen zu veröffentlichen. Die im Jahr 2023 erhaltenen Beiträge über 10.000 € (in Summe) sind **bis 30.06.2024 zu veröffentlichen**.

Veröffentlichung der Beiträge und Förderungen

Bis 30.06.2024 zu veröffentlichen sind die im Jahr 2023 ausbezahlten Beiträge, falls diese in **Summe den Betrag von 10.000 € überschreiten**. Für Beiträge bis zu 10.000 € ist keine Veröffentlichung erforderlich.

Betroffen von der Veröffentlichungspflicht der Beiträge sind alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. **Kapitalgesellschaften (GmbH und Aktiengesellschaften)**, welche zur Veröffentlichung des Bilanzanhangs verpflichtet sind, müssen die **2023 erhaltenen Beiträge im Anhang angeben, welcher in der Regel bis Ende Mai zu hinterlegen ist/war**.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche keinen Bilanzanhang erstellen, sind die Beiträge auf der Homepage oder in Ermangelung einer solchen, auf der Internetseite des zugehörigen Verbandes (z.B. LVH, HDS, HGv) zu veröffentlichen.

Die staatlichen Beihilfen, welche bereits im Verzeichnis der staatlichen Beihilfen (RNA) eingetragen sind, müssen nicht mehr eigens angeführt werden, wir empfehlen allerdings die Angabe, dass man solche Beiträge erhalten hat, und würden auf den folgenden Link verweisen:

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jsp>

Sofern noch andere Beiträge erhalten wurden, welche nicht in diesem Verzeichnis angeführt sind, müssen diese getrennt angeführt werden (Name der auszahlenden öffentlichen Körperschaft, erhaltener Betrag, Datum Inkasso, Beschreibung Beihilfe und Gesetzesangabe).

Nicht zu veröffentlichen sind die verschiedenen Steuerguthaben, wie z.B. die Eigenkapitalförderung ACE oder die verschiedenen steuerlichen Investitionsförderungen.



Veröffentlichungspflicht Beiträge – Nr. 4/2024

19. April 2024

Verwaltungsstrafen

Die Bestimmungen sehen eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% des erhaltenen Beitrags vor, bei einer Mindeststrafe von 2.000 €. Wird innerhalb von 90 Tagen nach Beanstandung keine Veröffentlichung vorgenommen, hat man den Beitrag zurückzuerstatten.